

Garagen- und Stellplatzordnung

WEG Seestr. 36 a-b, 83727 Schliersee

1. Für den Garagen- und Stellplatzbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-, Brandschutz- und Landes-Garagenordnung.
2. Die Benutzung der Garage/des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Garagen-/Stellplatzbereich darf nur im Schrittempo befahren werden. Bei Schnee und Eis ist die Fahrfläche erst nach dem Streuen mit abstumpfenden Mitteln zu befahren.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Personen, denen er die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder seines Garagen- oder Abstellplatzes gestattet hat, verursacht werden.
4. Um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden, ist immer darauf zu achten, dass Türen, Tore und insbesondere die Notausgänge nach Gebrauch wieder geschlossen sind. Dies gilt auch für den automatischen Torbetrieb.
5. Im Garagen- und Stellplatzbereich ist verboten:
 - a) Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer;
 - b) Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien (ein Reifen als Prallschutz ist von der Brandschutzbehörde erlaubt);
 - c) Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte und Änderungen an den Tor- und Sicherheitsanlagen von Tiefgaragen;
 - d) Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb in der Tiefgarage, wegen erhöhter Explosionsgefahr (Ländererlass vom 27.02.1976, Az: IVA 23-3 Kob 41/76);
 - e) Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten außerhalb der gekennzeichneten PKW-Stellplätze;
 - f) Aufenthalt von Kindern und Fremden in der Tiefgarage;
 - g) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen innerhalb der Garage oder auf dem Stellplatz;
 - h) Einbau nachträglicher Tore bzw. Verkleidungen zwischen den Stellplätzen.
6. Notausgänge und Sicherheitsschleusen sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht von innen (in Fluchtrichtung) verschlossen oder zugestellt werden.
7. Garagentore sind vorsichtig und nur bei vollständig geöffnetem Stillstand zu passieren. Bei Meldung von akustischen/optischen Warnanlagen ist das Wohnungsunternehmen/der Hausmeister sofort zu informieren.
8. Der Hausmeister hat gegenüber allen Benutzern das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung der Garagen-/Stellplatz- und Hausordnung.
9. Für Garagenanlagen besteht keine Einbruch- und Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und Verbleib von Wertgegenständen (insbesondere von Schlüsseln) im PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
10. Die regelmäßige Reinigung des einzelnen PKW-Abstellplatzes ist Aufgabe des Mieters. Die turnusmäßige Reinigung der Fahrstraßen wird durch Aushang bekannt gegeben. Für diesen Zeitraum ist das Fahrzeug aus der Garage zu entfernen, um Verschmutzung und Beschädigung zu vermeiden.